

Mitglied fragt, Rechtsabteilung antwortet



Anfrage von Dr. W.:

Nach den aktuellen europäischen Datenschutzvorgaben sollen sämtliche Unterlagen über Patienten nach zehn Jahren vernichtet werden. In bestimmten Fällen kann der Arzt jedoch bis zu 30 Jahre nach Behandlung in einem Haftpflichtprozess verurteilt werden. Die aktuellen Datenschutzbestimmungen würden damit den Arzt zwingen, relevantes Beweismaterial zu vernichten. Ich glaube, hier gibt es eine Pflichtenkollision.

Antwort der Rechtsabteilung:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bei der Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) immer auch andere Auffassungen geben wird und es durchaus sinnvoll ist, das Thema weiterhin gut zu beobachten. Aber wir sehen es so:

Es gibt tatsächlich ein Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) in Art. 17 der DSGVO. Bei der Geltendmachung des Löschungsrechts gibt es aber einige spezielle Ablehnungsgründe. Der Anspruch darf abgelehnt werden, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, zum Beispiel zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welche die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, notwendig macht. So kann zum Beispiel die berufsrechtliche Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren nach § 17 Abs. 1 Nr. 15 Sächsisches Heilberufekammergesetz i. V. m. § 10 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer geltend gemacht werden. Das ist in Art. 17 Abs. 3 b) der DSGVO geregelt. Auch weitere, deutlich längere gesetzliche Aufbewahrungspflichten, zum Beispiel in der RöV oder im BG Verfahren, können entgegen gehalten werden. Schauen Sie hierzu einfach in unsere Erläuterungen zur ärztlichen Dokumentationspflicht, Aufbewahrungsfristen usw. unter www.slaek.de → [Ärzte](#) → [Arzt und Recht](#) → [Hinweise](#) → [Patientenunterlagen](#)

Dass pauschal die absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 195 BGB entgegengehalten werden kann, glauben wir eher nicht, dazu ist aber auch noch nichts entschieden worden. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung kann nämlich auch ein eigenes, berechtigtes Interesse (hier das Beweissicherungsinteresse) des Verantwortlichen an einer längerfristigen Speicherung der Daten bestehen, insbesondere um sich im Falle potenzieller Rechtsstreitigkeiten gegen Rechtsansprüche verteidigen zu können, Art. 17 Abs. 3 e) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Über die zehn Jahre hinaus

werden Sie also in jedem Fall aufbewahren dürfen, wenn und solange die Daten in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind.

Das Beweissicherungsinteresse besteht so lange, wie mit der Geltendmachung von Ansprüchen zu rechnen ist. Das ist prinzipiell der Fall, solange die Ansprüche noch nicht verjährt sind. Die regelmäßige (normale) Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, § 195 BGB. Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an, § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 199 Abs. 2 BGB. Daher kann bei Ärzten ein berechtigtes Interesse bestehen, die Patientenakte 30 Jahre aufzubewahren. In einem Löschkonzept wäre dann zu dokumentieren, dass die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zumindest zehn Jahre lang aufbewahrt werden und gegebenenfalls näher zu bezeichnende Unterlagen auch darüber hinaus bis zu 30 Jahre nach dem Ende der Behandlung aufgrund eines Beweissicherungsinteresses.

All dies muss der betroffenen Person begründet mitgeteilt werden, falls ein Lösungsbegehren gestellt wird.

Haben auch Sie Fragen zum Berufsrecht? Wir veröffentlichen gern weitere interessante Fälle und unsere Antworten. ■

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung